

**Von:** Pieper, Benjamin (VM)

**Gesendet:** Montag, 2. November 2020 07:12

**An:** KLIMA Jochen FLVBW; Zeltwanger, Rainer c/o BDFU; Rauscher, Christian c/o IDFS

**Cc:**

**Betreff:** Corona-Verordnung, neue Fassung ab 02. November 2020

Sehr geehrte Herren,

am vergangenen Mittwoch, 28. Oktober 2020 hat die Ministerpräsidentenkonferenz weitreichende Beschlüsse zur Eindämmung der Corona-Pandemie gefasst. Diese Beschlüsse werden durch die Landesregierung mit der 6. Änderungsverordnung zur Corona-Verordnung umgesetzt und treten am Montag, 02. November 2020 in Kraft.

Die verschärfenden Regelungen wurden als § 1a in die nun gültige Corona-Verordnung aufgenommen. Die aktuelle Fassung ist im Internet zu finden: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>, sowie in der aktuellen Form als PDF angefügt.

Der Bereich der Fahrschulen ist von den Regelungen in § 1a der aktuellen Corona-Verordnung nicht betroffen. Für den Betrieb der Fahrschulen gelten weiterhin die allgemeinen Hygienevorgaben (§§ 2 und 3 Corona-Verordnung) sowie die besonderen Hygieneanforderungen (§§ 4 ff. Corona-Verordnung).

Bitte beachten Sie, dass über die Vorgaben aus der Corona-Verordnung die Kommunen die Möglichkeit haben, durch Allgemeinverfügungen strenge bzw. weitergehende Vorgaben zu erlassen. Die vor Ort geltenden Regelungen können bei den zuständigen Stellen (Gesundheits- bzw. Ordnungsämter) erfragt werden.

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper

Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr

Baden-Württemberg